

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DHG Casekow GmbH & Co. KG, Schönower Weg 1, 16306 Casekow nachstehend auch "DHG" genannt.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen der DHG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der DHG abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt die DHG nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der DHG gelten auch dann, wenn die DHG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen der DHG abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Soweit Rechtsgeschäfte schriftlich abgeschlossen werden bzw. mündlich oder fernmündlich geschlossene Rechtsgeschäfte schriftlich von der DHG bestätigt werden, sind alle Vereinbarungen, die zwischen der DHG und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen der DHG gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Die Geschäftsbedingungen der DHG gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Das Angebot der DHG ist bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- 2.2 Eine Bestellung ist ein bindendes Angebot. Die DHG ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware auszuliefern bzw. bereitzustellen.
- 2.3 Die Kataloge und Listen der DHG (einschließlich Gewichts- und Maßangaben sowie Aufwandsmengen) sind sorgfältig erstellt, Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten der Verkaufsunterlagen der DHG. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusagen dar. Dies gilt insbesondere für Empfehlungen und Angaben des Herstellers sowie für eigene Anwendungsempfehlungen. Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch die DHG.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise der DHG ab Werk, Lager bzw. Schiff einschließlich Verladung im Werk, Lager bzw. Schiff jedoch ausschließlich Beize, Verpackung, Fracht und Frachtzuschläge (z.B. Hochwasser-Kleinwasser- und Eiszuschläge), Überführung, Versicherung, Zölle sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Wenn sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und dem Tag der Lieferung wesentliche Preisfaktoren, wie Zölle, behördliche Abgaben, Frachten, Tarife, usw., einschließlich der sogenannten EU-Anti-Dumping-Zölle, ändern oder wenn solche Abgaben erstmalig eingeführt werden, so wird eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen. Die Änderung wird die DHG auf Verlangen des Bestellers nachweisen. Das Recht zur Preisanpassung besteht auch dann, wenn sich die Lieferung aus nicht von der DHG zu vertretenden Gründen verzögert; in diesem Fall gelangt der von der DHG am Liefertag im üblichen Geschäftsgang berechnete Preis zur Anwendung.
- 3.3 Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug 10 Tage nach Rechnungsstellung ein. Bei Zahlungsverzug berechnet die DHG Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.5 Bei Zahlung durch SEPA Lastschriftmandat erfolgt die Vorabankündigung (Pre Notification) durch Rechnungsstellung, spätestens 1 Werktag vor der Belastungsbuchung.
- 3.6 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- 3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der DHG anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.
- 3.8 Werden der DHG nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so ist die DHG berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretene Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilte Auskunft einer Bank, Auskunftfrei, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen eventuell unter Rückgabe der Akzpte sofort zur Zahlung fällig.
- 3.9 Von der DHG gewährte Wiederverkaufsrabatte stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Zahlung durch den Besteller. Bei ausbleibender oder nicht termingerechter Zahlung geraten diese Rabatte automatisch in Fortfall, ohne dass es einer darauf gerichteten Ankündigung durch die DHG bedarf.
- 3.10 Kontokorrent
 - a) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten.
 - b) Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der DHG banküblich, mindestens aber mit 7,2 Prozentpunkten verzinst.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungserschwierigkeiten usw., verlängert sich, wenn die DHG hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert wird, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Hat nach Wegfall der genannten Ereignisse die Lieferung nach dem Ermessen der DHG wirtschaftlich keinen Sinn mehr, ist die DHG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass hieraus für den Besteller Ersatzansprüche irgendwelcher Art erwachsen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die DHG trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts seitens der Vorlieferanten der DHG nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit, z.B. endgültiger Anerkennung oder Zulassung durch die zuständigen Anerkennungsbehörden, aus eigener Vermehrung oder bestimmter Herkunft, braucht die DHG nicht zu liefern, soweit die DHG, ohne dies vertreten zu müssen, keine Ware hat.
Beginn und Ende derartiger Umstände werden von der DHG in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist die DHG von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die DHG von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Soweit die DHG von der Lieferverpflichtung frei wird, gewährt die DHG etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
- 4.4 Gerät die DHG in Lieferverzug, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen des Lieferverzuges sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 4.5 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass die DHG die Verzögerung zu vertreten hat. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von der DHG innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf Lieferung besteht.
- 4.6 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird die DHG ihm die durch die weitere Lagerung entstandenen Kosten berechnen. Die DHG ist jedoch berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist und nach einer entsprechenden Vorankündigung anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Versand

- 5.1 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.2 Maßgebend für die Berechnung der Liefermengen sind die von amtlich vereidigten Personen im Lieferwerk oder Lager ermittelten Gewichte, bei Schiffslieferungen das Konnossementgewicht. Über- und Unterschreitungen der vereinbarten Mengen in Höhe von 15 % sind zulässig. Sofern für bestimmte Produkte größere Toleranzen handelsüblich sind, gelten auch Abweichungen in diesem Rahmen als vertragsgemäß.
- 5.3 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Der Besteller hat in diesem Fall hieraus resultierende Mehrkosten (z.B. Liegegeld eines Schiffs oder Standkosten eines LKWs) zu tragen.
- 5.4 Wenn nichts anderes vereinbart wird, bestimmt die DHG die Art und Weise des Warenversandes sowie die Verladestelle für die Ware. Der Versand erfolgt ab Verladestelle grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Bei Selbstabholung obliegt dem Besteller bzw. seinem Beauftragten das Beladen der Transportfahrzeuge in eigener Verantwortung; hierbei etwa erbrachte Hilfsleistungen des Personals der DHG erfolgen auf alleiniges Risiko des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch die DHG gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.5 Sofern die DHG in Leihgebinden bzw. -Verpackungen (z. B. Kesselwagen, Behälter, Paletten) liefert, sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen entleert und in einwandfreiem Zustand auf Kosten und Risiko des Bestellers an die DHG zurückzusenden bzw. bei einer Folgelieferung dem Fahrer des Transportfahrzeugs der DHG zurückzugeben. Im Falle einer Überschreitung der vorgenannten Frist ist die DHG für den darüber hinausgehenden Zeitraum zur Berechnung einer angemessenen Nutzungsgebühr und, sofern die DHG dem Besteller erfolglos eine schriftliche Nachfrist zur Rückgabe gesetzt hat, zur Weiterbelastung des Wiederbeschaffungspreises befugt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die DHG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die DHG berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch die DHG. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch die DHG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die DHG dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die DHG ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von der DHG für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an die DHG ab.

6.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die DHG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die DHG Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der DHG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der DHG entstandenen Ausfall.

6.4 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt der DHG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis der DHG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die DHG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so kann die DHG verlangen, dass der Besteller die an die DHG abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

6.5 Die Verarbeitung oder Umwidmung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für die DHG vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, der DHG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die DHG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6.6 Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht der DHG gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die DHG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der DHG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die DHG.

6.7 Zur Sicherung der Forderung der DHG tritt der Besteller auch alle ihm gegenüber Dritten zustehenden Forderungen einschließlich Nebenrechten ab, welche ihm durch Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück erwachsen.

6.8 Der Besteller ist verpflichtet, das Fruchtepfindrecht nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung zu Gunsten der DHG geltend zu machen. Seine Ansprüche aus dem Fruchtepfindrecht gelten hiermit als an die DHG abgetreten. Der Kaufpreis oder Pfändungserlös ist, ohne ihn mit dem Geld des Bestellers zu vermischen, unverzüglich an die DHG abzuführen.

6.9 Die DHG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der DHG, die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der DHG.

6.10 Soweit das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann die DHG alle Rechte ausüben, die sie sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen der DHG mitzuwirken, die diese zum Schutz ihres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen will.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Die DHG erbringt die zugesagten Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Saatgut, das üblicherweise gebeizt zur Anwendung kommt, ist gebeizt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Wird Saatgut, entgegen der Üblichkeit, ungebeizt bestellt, geht das daraus entstehende Risiko einer beschränkten Verwendbarkeit und einer nachträglichen Behandlung auf den Besteller über. Will der Besteller sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Beizbehandlung auf einen Mangel an ungebeizt gelieferter Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der Beizbehandlung bestanden hat. Als geeignetes Sicherungsmuster kommt insbesondere ein vor Beizung gezogener Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.3 in Betracht.

7.2 Soweit die Leistungen der DHG einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach Wahl der DHG Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten trägt die DHG nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden das Eigentum der DHG.

7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziffer 10 - die Vergütung zu mindern oder - sofern die Pflichtverletzung der DHG nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Voraussetzung für die Haftung der DHG für Mängel ist, dass diese nicht auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen - soweit diese Umstände nicht auf das Verschulden der DHG zurückzuführen sind - beruhen.

a) der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich nach Erhalt der Ware - spätestens jedoch 48 Stunden danach - schriftlich zu rügen, wobei bei

- Lieferungen per Bahn der Originalfrachtbrief sowie eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme beizufügen sind.

- Lieferungen per LKW der Frachtbrief und/oder der Lieferschein mit dem Bestätigungsvermerk der Beanstandung durch den Fahrer beizufügen ist.

- Saatgutlieferungen die Regelungen unter Ziffer 8 zu beachten sind.

c) bei Lieferungen per Schiff der Schadenfall durch einen Havariekommissar spätestens beim Löschen der Ladung nach Entstehung, Art und Umfang aufgenommen wurde und der Havariebericht sowie das Eichzertifikat und die Wiegekarten, dokumentiert und quittiert auf dem Konnossement unverzüglich nach Erhalt der DHG vorgelegt werden.

d) bei Gewichtsbeanstandungen eine von amtlich vereidigten Personen - unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Erstwiegung, gegebenenfalls nach Ziffer 5.2 - erstellte Wiegekarte vorgelegt wird.

e) der Besteller - unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinhalts gemäß Ziffer 7.8 - nicht in Zahlungsverzug ist.

7.5 Zur Vornahme aller der DHG nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit der DHG, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die DHG von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Besteller der DHG nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mängelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei die DHG sofort zu verständigen ist - oder wenn die DHG mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der DHG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Für Ersatz bzw. Nachbesserung haftet die DHG bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen, außer in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB, ausgeschlossen. Die DHG haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

7.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die bestehen nur insoweit als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ziffer 7.2 Satz 2 gilt entsprechend.

7.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist die DHG berechtigt, die der DHG entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

8. Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

8.1 Entdeckt der Besteller nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.3 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit dies möglich ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn die DHG den Mangel anerkennt.

8.2 Der Besteller hat die DHG unverzüglich davon zu unterrichten, ob er selbst das Durchschnittsmuster ziehen lässt. Er hat in jedem Fall auch der DHG zu ermöglichen, ihrerseits ein Durchschnittsmuster ziehen zu lassen.

8.3 Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmeverfahren des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der amtlichen Prüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das Zweite ist an die DHG zu senden und das Dritte verbleibt beim Besteller. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angrenzenden Prüfstelle an, so ist das bei der Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste amtliche Prüfstelle - im Falle der Lieferung von Saatgut, die wiederum von der nach Landesrecht für den Besteller zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird - zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Prüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Prüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Prüfstelle - im Falle der Lieferung von Saatgut, die wiederum von der nach Landesrecht für den Besteller zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird - zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Prüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Prüfstellen übereinstimmen.

8.4 Ist die Ware nicht mehr vorhanden und erkennt die DHG eine Mängelrüge des Bestellers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung durch einen geeigneten amtlich bestellten Sachverständigen durchzuführen, zu der die DHG und der Besteller hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der IHK - im Fall der Lieferung von Saatgut von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle - benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der

Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.

9. Ergänzende rechtliche Bestimmungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

10.1 Die DHG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter der DHG oder Erfüllungsgehilfen.

Weiter haftet die DHG nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die DHG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit die DHG Garantien übernommen hat.

10.2 Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren die Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.

10.3 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet die DHG insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

10.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.5 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

10.6 Soweit die Haftung der DHG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DHG.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz und salvatorische Klausel

11.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk bzw. Lager der DHG. Bei Schiffslieferungen der Entladehafen. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der DHG.

11.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der DHG. Die DHG ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

11.4 Die DHG speichert und verwertet personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Geschäftsbeziehung und im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 27 ff. BDSG). Insbesondere ist der Besteller damit einverstanden, dass die DHG im Zuge der Durchführung von Refinanzierungsmaßnahmen die Kaufpreisansprüche der DHG gegen ihn abtreten und in diesem Zusammenhang persönliche Daten – soweit gemäß § 402 BGB erforderlich – an Dritte weitergeben.

11.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Falle gilt von den Parteien als vereinbart, was dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch für die nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge.

Stand: 01.01.2015 DHG Dienstleistung- und Handelsgesellschaft